

Kapitel 9

Homophobe und transphobe Diskriminierung junger LGBT vor dem Hintergrund der europäischen und internationalen Menschenrechte

Michael Barron

EINLEITUNG

Im Dezember 2011 beschrieb UN-Generalsekretär Ban Ki-Moon die homophobe Diskriminierung junger Menschen als „schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte“. Weiter sagte er:

„Auch die Staaten haben hier eine gesetzliche Verantwortung. Gemäß den internationalen Menschenrechtsnormen müssen alle Staaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um Menschen – alle Menschen – vor Gewalt und Diskriminierung, auch aus Gründen der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität, zu schützen.“⁹

Vor dem Hintergrund dieser historischen Aussage und unter Darstellung des Ausmaßes und der Art der uns bekannten homophoben und transphoben Diskriminierung weltweit beschreibt dieser Beitrag die europäischen und internationalen Menschenrechtsnormen und deren Auslegungen, um zu klären, inwieweit und

9 New York, 8. Dezember 2011, Botschaft anlässlich der Veranstaltung zur Beendigung von Gewalt und Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität, veröffentlicht von Ivan Simonović, Assistent des Generalsekretärs für Menschenrechte www.un.org/sg/statements/?nid=5747.

warum homophobe Diskriminierung die Menschenrechte junger Menschen verletzt.

Ursprünglich wurden die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität in den internationalen Menschenrechtsnormen nicht ausdrücklich erwähnt. Der Schutz für LGBT-Personen, auch junger LGBTler, erwuchs erst durch den Einsatz dieser Instrumente in den letzten Jahren. Obwohl dieses Gebiet wenig transparent und durch starke Debatten bestimmt sein kann, wird in diesem Beitrag die These aufgestellt, dass ein Großteil der internationalen Gesetze das Ziel hat, junge LGBT-Personen gegen homophobe und transphobe Diskriminierung zu schützen. Es wird hervorgehoben, dass alle LGBT-Personen nicht nur als Mitglieder einer Minderheit, sondern auch durch Rechte, die ‚allen Menschen‘ zugesprochen werden, geschützt sind. Weiterhin wird die These aufgestellt, dass LGBT-Jugendliche vor allem durch die UN-Kinderrechtskonvention (wieder als Teil ‚aller Kinder‘ und gleichzeitig als eine in Auslegungen der Konvention benannte Gruppe) sowie durch das Recht auf Bildung insbesondere in Schulen – als Orte, in denen viel homophobe und transphobe Diskriminierung stattfindet – geschützt werden.

In Irland wird der Diskriminierung von LGBT-Personen durch nationale Gleichheitsgesetze (Gesetz zur Gleichstellung am Arbeitsplatz und Gleichstellungsgesetz) Einhalt geboten. Ähnliche Gesetze gibt es auch in anderen Ländern, allerdings nicht in allen. Wir erleben einen Anstieg bei der Anti-LGBT-Gesetzgebung und Ressentiments in einigen Ländern, einschließlich Russland und Nigeria, eine Situation, die besonders verheerende Auswirkungen auf junge LGBTler hat. In der folgenden Analyse werden homophobe und transphobe Diskriminierung in ein Setting aus hassmotivierten Verbrechen und Vorfällen eingebettet und das oft zitierte Spannungsfeld zwischen kulturellen/religiösen Rechten und den Menschenrechten von LGBT-Personen aufgezeigt.

WARUM WIR EINEN SPEZIFISCHEN FOKUS AUF HOMOPHOBE UND TRANSPHOBE DISKRIMINIERUNG SETZEN MÜSSEN

Laut *UN-Weltbericht über die Gewalt gegen Kinder* (2006) erfolgt die Mehrheit der Diskriminierungen aus sexuellen bzw. geschlechtsbedingten Gründen, wenn man die Gruppe der Diskriminierten und die Art des Missbrauchs betrachtet. Besonders häufig betroffen sind junge Frauen und Kinder sowie junge Menschen, deren Geschlecht als nicht konform angesehen wird; die Diskriminierung bezieht sich meistens auf Sexualität und Geschlecht. „Dies zeigt eine irrationale Angst vor sexueller Vielfalt und atypischer Geschlechtsidentität und wird daher als homophobe oder transphobe Diskriminierung beschrieben“ (UNESCO 2012: 5). Homophobe Diskriminierung betrifft alle jungen Menschen, nicht nur junge LGBTler.

Zu den spezifischen Auswirkungen auf LGBT-Jugendliche sagte der frühere Menschenrechtskommissar des Europarats, Thomas Hammarberg, in seinem Kommentar *Schulen müssen damit aufhören, homophobe und transphobe Botschaften zu verbreiten*:

„In Schulen überall in Europa werden junge Menschen wegen ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität belästigt. Homophobe und transphobe Diskriminierung ist im Leben vieler Schüler an der Tagesordnung. Es ist Zeit, darauf zu reagieren, besonders angesichts einiger nationaler Studien und Berichte, die warnen, dass es eine Reihe von Selbstmorden unter jungen Lesbierinnen, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen (LGBT) gab, die sich von ihren Gleichaltrigen und ihren Familien abgelehnt fühlten.“¹⁰

In Irland haben die Jugendorganisation *BeLonG To* und die Gleichstellungsbehörde homophobe und transphobe Diskriminierung als Formen der „identitätsbasierten Diskriminierung“ beschrieben. Die Kommission für Gleichheit und Menschenrechte in Großbritannien stellt identitätsbasierte Diskriminierung wie folgt dar:

„[Es handelt sich um] jede Form der Diskriminierung, die sich auf die Eigenschaften bezieht, die für die Identität eines Kindes einzigartig sind, wie z. B. Rasse, Religion, sexuelle Orientierung oder Aussehen. Diese Formen der Diskriminierung zielen nicht nur auf eine Einzelperson ab, sondern spiegeln eine negative Haltung gegenüber einer breiteren Untergruppe oder Gruppe wider, mit der sich die Einzelperson identifiziert (oder von der man glaubt, dass sie sich mit ihr identifiziert). Junge Menschen in solchen Gruppen können verletzlicher oder dem Risiko von Diskriminierung ausgesetzt sein und können von gezielter Unterstützung profitieren“ (Tippett et al. 2010, S. 3).

Diesem zusätzlichen Risiko, dem einige Gruppen ausgesetzt sind, begegnet Irland mit dem nationalen Aktionsplan gegen Diskriminierung. In diesem steht, dass das Ministerium für Bildung und Qualifikationen (Department of Education and Skills) „sich ein besseres Verständnis darüber erwarb, dass Diskriminierung in Schulen im Wesentlichen nicht auf dem Verhalten beruht, sondern in einem Mangel an Respekt gegenüber der Vielfalt und in sozialen Ungleichheiten verwurzelt ist. Beides ist in weiten Teilen der Gesellschaft feststellbar“ (Department of Education and Skills 2012: 24).

Es ist sinnvoll, homophobe und transphobe Diskriminierung auf der Basis von hassbedingten Verbrechen und Vorfällen zu betrachten. Am *International Day Against Homophobia and Transphobia* (IDAHOT) im Jahr 2011 warnte die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Navi Pillay, vor einem Anstieg homophober Hassverbrechen. Sie sagte:

„Homophobie schränkt die Fähigkeit von Individuen ein, die eigenen Wünsche und Potenziale umzusetzen. Diskriminierung und Belästigung in Familien, Schulen, am Arbeitsplatz und beim Militär aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität führen dazu, dass Schüler vorzeitig die Schule verlassen, sie keine Arbeit finden und unterbinden, dass Millionen Menschen weltweit, entscheidende Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen.“¹¹

Als homophobe oder transphobe hassmotivierte Vorfälle definiert die britische Staatsanwaltschaft „alle Vorfälle, die seitens der Opfer oder von jeder anderen Person als homophob oder transphob wahrgenommen werden“ (Crown Prosecution

10 www.coe.int/en/web/commissioner/-/schools-must-stop-spreading-homophobic-and-transphobic-messag-1?inheritRedirect=true.
11 www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=38406&Cr=Pillay&Cr1#.U9TwDlyup-Q.

Service 2009: 3). Die britische Organisation *Stonewall* und die *Equality and Human Rights Commission* argumentieren, dass „hassmotivierte Straftaten und Vorfälle von Beleidigung, Anstiftung anderer zu Hass über schwere körperliche Gewalt bis hin zum Mord reichen. Die Motive homophober Straftäter basieren auf Vorurteilen oder Feindseligkeit gegenüber einer tatsächlichen oder wahrgenommenen lesbischen, schwulen und bi-sexuellen Orientierung ihrer Opfer“ (Equality and Human Rights Commission 2009: 3).

Paul Iganski hat in seiner Arbeit, die sich gegen Gewalt und gegen hassmotivierte Straftaten in Europa richtet, und im Rahmen seiner Analyse britischer Umfragedaten herausgefunden, dass hassmotivierte Vorfälle und Straftaten eine schwerwiegendere Wirkung auf die Psyche der Opfer als andere Straftaten haben. Er wendet sich gegen die Einstufung bestimmter hassmotivierter Straftaten und Vorfälle als „geringfügig“ (wie es das Mobbing häufig ist) und schließt daraus, dass „verbale Attacken, Dummejungenstreiche und Belästigungen eine gleichermaßen psychisch wie emotional schädigende Wirkung haben können wie eine körperliche Attacke“ (Iganski, 1999).

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) sammelt jährlich Daten zu hassmotivierten Straftaten und hat in diesem Bereich umfangreiche Gutachten verfasst. Sie hat den Unterschied zwischen Hassdelikten und anderen Straftaten in Bezug auf ihre Wirkung auf das Opfer und die Gemeinschaft, aus der sie stammen, aufgezeigt.

„Die Wirkung hassmotivierter Straftaten kann viel weitreichender als die von Straftaten ohne ein vorurteilsbedingtes Motiv sein, besonders in ihrer Wirkung auf einzelne Opfer, die ihnen direkt Nahestehenden und die breite Öffentlichkeit. Diese stärkere Auswirkung ist einer der entscheidenden Gründe, warum Hassstraftaten anders behandelt werden sollten als die gleichen Straftaten ohne vorurteilsbedingte Motivation“ (OSCE/ODIHR 2009: 17).

Die OSZE führt weiter aus:

„Hassdelikte und hassmotivierte Vorfälle verursachen bei den Opfern Angst vor zukünftigen Angriffen und Angst vor einer Zunahme von Gewalt. Diese Angst beruht auf der Ablehnung der Identität des Opfers, die implizit mit Hassstraftaten verbunden ist. Weiterhin vermitteln hassmotivierte Straftaten und Vorfälle die Botschaft, dass die Opfer in der Gesellschaft, in der sie leben, nicht akzeptiert sind. Andere Mitglieder der Zielgruppe können sich nicht nur einem erhöhten Risiko vor zukünftigen Attacken ausgesetzt sehen, sondern auch aus psychologischer Sicht angegriffen fühlen, als wären sie selbst die Opfer. Diese Wirkungen können sich bei Opfern, die aus Gruppen stammen, die seit Generationen diskriminiert werden und Gegenstand von Vorurteilen sind, vervielfachen“ (ebd.).

WIE GROSS IST DAS PROBLEM UND WIE WIRKT ES AUF JUNGE MENSCHEN?

Homophob motivierte Diskriminierung ist in Irland die am weitesten verbreitete Diskriminierungsform (Lynch und Lodge 2002). In einer Studie fand man heraus,

dass 50% der LGBT-Personen berichteten, verbaler homophober Diskriminierung ausgesetzt gewesen zu sein; 40% davon wurden verbal von Mitschülern attackiert, 25% gaben an, körperlich von Altersgenossen bedroht worden zu sein, und 34% hörten homophobe Kommentare von ihren Lehrern, wobei nur einer von fünf LGBT-Jugendlichen, die homophober Diskriminierung ausgesetzt waren, Unterstützung an ihrer Schule suchten. Im Rahmen dieser Studie wurde zudem eine außergewöhnlich hohe Anzahl psychischer Erkrankungen, die mit diesen Erfahrungen verbunden sind, und ein Zusammenhang zwischen homophober Diskriminierung und Suizidverhalten bei LGBT-Jugendlichen festgestellt (Mayock et al. 2009). Auch irische Lehrer berichteten von sehr stark ausgeprägter homophober Diskriminierung. Von der *Dubliner City University* durchgeführte Studien unter der Schirmherrschaft des irischen Bildungsministeriums (Department of Education and Skills) ergaben, dass 79% der Lehrerschaft sich der homophob motivierten Diskriminierung an ihrer Schule bewusst waren. Die gleiche Studie belegte, dass 41% der Lehrer es im Vergleich zu anderen Diskriminierungsformen für schwieriger hielten, homophober Diskriminierung entgegenzutreten (Norman et al. 2006).

Diese Ergebnisse stimmen mit den Ergebnissen auf internationaler Ebene überein. In einer ILGA-Europe- und IGLYO-Studie aus dem Jahre 2006 mit über 750 Teilnehmern aus 37 europäischen Ländern gaben 53% der LGBT-Personen an, Gegenstand von Diskriminierung in der Schule gewesen zu sein (Takacs 2006). 2012 führte die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) eine europaweite Erhebung mit 93.000 LGBT-Personen über ihre Erfahrungen mit Diskriminierung, Gewalt und Ablehnung durch. Mindestens sechs von zehn aller Teilnehmer berichteten von Erfahrungen mit negativen Bemerkungen oder Verhaltensweisen in der Schule aufgrund ihrer LGBT-Orientierung. Neun von zehn Teilnehmern aus allen LGBT-Gruppen berichteten, (zumindest „selten“) negative Bemerkungen oder Verhaltensweisen gegenüber einem als LGBT wahrgenommenen Mitschüler erlebt zu haben. Zwei Drittel aller Teilnehmer gaben an, dass dieses Verhalten „oft“ oder „immer“ in ihrer Schule vorgekommen sei. Zusätzlich berichteten drei Viertel aller Teilnehmer (72%), dass sie sich daran erinnern konnten, im Laufe ihrer Schulzeit bis zum Alter von 18 Jahren negative Bemerkungen oder Verhaltensweisen gegenüber als LGBT wahrgenommenen Lehrern gehört oder beobachtet zu haben (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte 2014).

Auch Studien, die in Nordamerika, Australien, Neuseeland und Südafrika durchgeführt wurden, belegen, dass eine extrem hohe Anzahl von Belästigungen, Ablehnungen und Angriffen auf LGBT-Jugendliche in der Schule auftraten (Taylor et al. 2011; Kosciw et al. 2012; Stephens und Angeline 2011).

Erhebungen aus Südafrika zeigen eine starke Diskriminierung (verbaler, physischer, sexueller Missbrauch und bössartige Witze) von Lesben und Schwulen in Schulen in KwaZulu Natal. Der Ausgangspunkt der Diskriminierung waren Mitschüler (65%), gefolgt von Lehrern (22%) und Schuldirektoren (9%) (Stephens und Angeline 2011 zitiert im UNESCO-Bericht 2012).

WAS BESAGEN INTERNATIONALE MENSCHENRECHTSNORMEN UND ÜBEREINKOMMEN ZUR VERANTWORTUNG DES STAATES BEIM SCHUTZ VON LGBT-JUGENDLICHEN VOR HOMOPHOBER UND TRANSPHOBER DISKRIMINIERUNG?

Die folgenden Aussagen beziehen sich in erster Linie auf die UN-Menschenrechtsstandards, verwiesen wird aber auch auf den Europarat, die EU und die OSZE.

In den Internationalen Pakten der UN und der Europäischen Menschenrechtskonvention sind die sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität nicht ausdrücklich erwähnt, werden aber inzwischen aufgrund neuerer Auslegungen und Entwicklungen bei der Gesetzgebung oder Rechtsauffassung in Bezug auf LGBT-Personen, Kinder und Bildung als verbotene Diskriminierungsmerkmale anerkannt.

Die Prinzipien der Gleichheit und Nichtdiskriminierung sind fundamentaler Bestandteil der internationalen Menschenrechtsnormen. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) verpflichtet Staaten, die Wahrnehmung der Menschenrechte ohne Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder eines sonstigen Status sicherzustellen. Obwohl Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung nicht explizit als Gründe genannt werden, haben die Vertragsparteien in ihren ständigen Rechtsprechungen oder in einer „allgemeinen Bemerkung“ die Pakte dahingehend ausgelegt, dass die sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität in die offene Liste einzuschließen ist.¹² So enthält die Allgemeine Bemerkung Nr. 20 des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte folgende Hinweise:

„Die Vertragsstaaten sollten gewährleisten, dass die sexuelle Orientierung kein Hindernis für die Verwirklichung der im Pakt niedergelegten Rechte bildet, beispielsweise beim Zugang zu Hinterbliebenenrenten. Darüber hinaus gehört die Geschlechtsidentität anerkanntermaßen zu den verbotenen Diskriminierungsgründen; so sehen sich beispielsweise Transgender, Transsexuelle oder Intersexuelle oft ernststen Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt, wie Belästigungen in der Schule oder am Arbeitsplatz.“¹³

Im Juli 2014 trat Irland vor den UN-Menschenrechtsausschuss zur Überprüfung der Einhaltung seiner Verpflichtungen aus dem ICCPR.¹⁴ Obwohl LGBT-Themen (mit Ausnahme der erforderlichen Anerkennung des Geschlechtes von Transgenderpersonen) nicht im Vordergrund standen, kam der Ausschuss in Relation zu

12 UN-Menschenrechtsausschuss, *Toonen v. Australia*, Communication Nr. 488/1992, 30 März 1994.

13 Ausschuss der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 20 zur Nichtdiskriminierung bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten 2009, Abschnitt 32.

14 Weitere Informationen zum Erscheinen Irlands vor dem UN-Menschenrechtsausschuss im Juli 2014 siehe ICCL „roundup“ („Zusammenfassung“) – <http://iccl.ie/a-roundup-of-coverage-of-ireland-s-iccpr-examination-14--25-july-2014.html>.

Frauenrechten zu einem vernichtenden Ergebnis. Irlands Auftreten belegte die Bedeutung des ICCPR und seiner Mechanismen. Beides kann an der ausführlichen Medienberichterstattung und der Antwort des Ministeriums für Justiz und Gleichberechtigung, das sich daraufhin verpflichtete, den UN-Bericht über die Menschenrechtssituation in Irland dem „Herz der Oireachtas“ (Nationalversammlung) vorzulegen, abgelesen werden.¹⁵

Anhand ihres richtungsweisenden Berichts an den UN-Menschenrechtsrat bezüglich diskriminierender Gesetze, Praktiken und Gewalthandlungen gegen Einzelpersonen wegen ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität erläuterte die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte¹⁶, wie die UN-Mechanismen, einschließlich der Menschenrechts-Vertragsorgane und der Sonderverfahren des Menschenrates, auf die Verletzungen der Menschenrechte von LGBT-Personen seit fast zwei Jahrzehnten aufmerksam machen. Sie unterstrich auch, wie UN-Organe – unter anderen das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) – die Thematik der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität in ihre Arbeit einbezogen haben. Im Bericht der Hohen Kommissarin nimmt die Annahme, dass Universalität, Gleichheit und Nichtdiskriminierung den Kern aller internationalen Menschenrechtsnormen darstellen, eine zentrale Stellung ein:

„Die Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen wird von den Prinzipien der Allgemeingültigkeit und der Nichtdiskriminierung gelenkt, die in Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert sind, welcher besagt: ‚Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren: Alle Menschen, auch Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender (LGBT), können den Schutz in Anspruch nehmen, den die internationalen Menschenrechtsnormen bieten.‘ (S. 4)

Die Rechte von jungen (meist schulpflichtigen) LGBT-Personen unter 18 Jahren werden ebenso in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, Artikel 19, anerkannt, der besagt: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung zu schützen“. In Bezug auf diesen Artikel wird in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 13 (2011) seitens des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes ausgeführt, dass ‚Bullying‘ sowohl eine Form der körperlichen als auch der psychischen Gewalt ist.¹⁷ In der Allgemeinen Bemerkung wird auch ausgeführt, dass „Gewalt unter Kindern, einschließlich der körperlichen, psychischen und sexuellen Gewalt, meistens über Diskriminierung erfolgt“. Insbesondere wird in der Bemerkung festgehalten, dass „Kinder in potenziell gefährdeter Lage“ und „Gruppen von Kindern, die mit großer Wahrscheinlichkeit Gewalt ausgesetzt sind“, diejenigen einschließen, die „lesbisch, schwul, transgender oder

15 The Irish Examiner vom 25. Juli 2014, „Damning report set for ‘heart of the Oireachtas‘, www.irishexaminer.com/ireland/damning-report-set-for-heart-of-the-oireachtas-276667.html.

16 A/HRC/19/41, November 2011.

17 UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 13 (2011), S. 9-10.

transsexuell sind“.¹⁸ Hiermit ist klar, dass die Diskriminierung von LGBT-Kindern und Jugendlichen – homophobe und transphobe Diskriminierung – Gewalt darstellt, die entsprechend der UN-Konvention über die Rechte des Kindes verboten ist, und dass die Unterzeichnerstaaten der Konvention verpflichtet sind, Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu ergreifen.

Bezüglich des Rechts auf Bildung führt die UNESCO in ihrem *Review of Homophobic Bullying in Educational Institutions* (2012) aus:

„Gewalt, Angst und Einschüchterung darf in Bildungseinrichtungen keinen Platz haben. Trotzdem ist Diskriminierung allgegenwärtige Praxis, die die Gesundheit und das Wohlbefinden von Schülern beeinträchtigt, und wird daher als solche von den Vereinten Nationen anerkannt.“¹⁹

Durch die Erzeugung eines Klimas der Angst und Einschüchterung werden Schulen und andere Bildungseinrichtungen durch Diskriminierung zu fundamental unsicheren Orten. Dadurch und durch die Untergrabung der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes²⁰, zusammen mit den Grundrechten auf Gesundheit, Sicherheit, Würde und Freiheit von Diskriminierung und Gewalt,²¹ stellt die Diskriminierung eine wesentliche Bedrohung für das grundlegende Recht auf Bildung, das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) und in den Millennium-Entwicklungszielen und den mit ihnen zusammenhängenden Maßnahmen des Aktionsrahmens von Dakar festgehalten ist, dar.²² (UNESCO 2012, S. 4).

Der UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Bildung argumentiert, dass eine objektive Information in Schulen zur Überwindung von Vorurteilen beitragen und junge Menschen vor Gewalt schützen kann:

„Bei der Sexualerziehung muss der Vielfalt besondere Beachtung geschenkt werden, da jeder das Recht auf einen eigenen Umgang mit der Sexualität hat, ohne dabei aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität diskriminiert zu werden. Die Sexualerziehung ist ein wichtiges Mittel bei der Beendigung der Diskriminierung von Menschen mit anderer sexueller Ausrichtung.“²³

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes gab für die Staaten die Empfehlung aus, Sexualerziehung in die Lehrpläne von Grundschulen und weiterführenden Schulen aufzunehmen. Dies kann auch bedeuten, dass Gesetze, die eine Aufklärung von Jugendlichen über ihre sexuelle Orientierung verhindern, in Konflikt mit der Konvention stehen (Europarat 2011).

18 ebd., S. 27.

19 Vereinte Nationen (2006), Weltbericht über Gewalt gegen Kinder.

20 Zusammen mit anderen internationalen Grundsätzen, wie den *Grundsätzen von Jakarta*, die auf die Beseitigung der Hindernisse bei der Anwendung des Rechts auf Bildung insbesondere für Opfer von Diskriminierung und/oder Gewalt zielen.

21 Vereinte Nationen (1948), Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.

22 Vereinte Nationen (2000), Millenniumserklärung der Vereinten Nationen, UN, New York; Weltbildungsforum, Der Aktionsrahmen von Dakar, UNESCO, Paris; UNESCO (2005), Weltbildungsbericht „Education for All“ 2005, UNESCO, Paris.

23 UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Bildung, A/65/162, 23. Juli 2010, Abschnitt 60.

Im Rahmen eines Aufrufs zur Bildung und Prävention auf UN-Ebene hat die UNESCO im Jahr 2011 in Rio de Janeiro, Brasilien, in Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen und Regierungsbehörden aus aller Welt und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen die erste Konsultation zu homophober Diskriminierung durchgeführt. Bei diesem Treffen haben die vertretenen Gremien die Stellungnahme von Rio zur homophoben Diskriminierung und Bildung für alle (*Rio Statement on Homophobic Bullying and Education for All*) abgegeben, die mit der folgenden Erklärung schließt:

„Wir rufen die Regierungen auf, ihrer Verantwortung für einen universellen Zugang zu einer hochwertigen Bildung gerecht zu werden und diese durch die Beseitigung von Hindernissen aus Gründen der Homophobie und Transphobie sowie durch Vermeidung der nicht hinnehmbaren und zerstörerischen Verbreitung von Anti-LGBT-Tendenzen und Gewalttaten in Grundschulen, weiterführenden Schulen und höheren Bildungseinrichtungen weltweit zu gewährleisten.“²⁴

Im oben erwähnten Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte aus dem Jahr 2011 wird ihre Besorgnis über die Diskriminierung von jungen LGBT-Personen in Schulen²⁵ und insbesondere über die homophobe Diskriminierung deutlich erkennbar. Sie fügte empfehlend hinzu, „öffentliche Informationskampagnen gegen Homophobie und Transphobie in der Allgemeinheit sowie gezielte Anti-Homophobie-Kampagnen in Schulen zu unterstützen“ (S. 25).

Auch der Europarat spielt hier eine Rolle. Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Protokoll 12 der Konvention enthalten offene Listen mit den Gründen für ein Diskriminierungsverbot. Weder Artikel 14 noch das Protokoll erwähnen explizit die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität als verbotene Diskriminierungsgründe, aber die Kommentare zu den Vorschriften des Protokolls legen fest, dass die Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Genau wie bei den UN-Konventionen liegt auf der Hand, dass sowohl sexuelle Orientierung als auch Geschlechtsidentität seit einigen Jahren zu den Diskriminierungstatbeständen gehören. Im Jahr 1999 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bestätigt, dass die sexuelle Orientierung ein Diskriminierungsverbot nach Artikel 14 der Konvention ist. Der Gerichtshof erwähnte im Jahr 2010 in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich die Transsexualität.

Der Gerichtshof hat einige Urteile gegen die Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung gefällt und sich dabei auf Artikel 14 berufen. Im Jahr 2011 hat das Ministerkomitee des Europarats das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt verabschiedet. Der im Übereinkommen enthaltene Artikel zur Nichtdiskriminierung schließt auch die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität ein, womit er der erste internationale Vertrag ist, der explizit sowohl die sexuelle Ausrichtung als auch die Geschlechtsidentität als verbotene Diskriminierungsmerkmale einschließt (Europarat 2011).

24 Stellungnahme von Rio zu homophober Diskriminierung und Bildung für Alle – mit Teilnehmerliste – www.unesco.org/new/en/hiv-and-aids/our-priorities-in-hiv/gender-equality/anti-bullying/

25 A/HRC/19/41, November 2011.

Insbesondere ist im Kampf gegen homophobe Diskriminierung die Einschätzung des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte aus dem Jahr 2009 relevant, nach der „Unterrichtsmaterialien keine herabwürdigenden Stereotypen bestätigen und keine langlebigen Vorurteilsformen enthalten [dürfen], die zum Ausschluss aus dem sozialen Umfeld, zu unterschwelliger Diskriminierung und der Vorenthaltung von Menschenrechten führen, die oft seitens historisch ausgegrenzter Gruppen erfahren wurden, wie zum Beispiel Menschen mit nicht-heterosexueller Ausrichtung“ (Europarat 2011).

Im Jahr 2010 hat das Ministerkomitee des Europarats eine Empfehlung zu den Maßnahmen der Bekämpfung von Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität verabschiedet und in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Anwendung der aufgestellten Grundsätze und Maßnahmen in der nationalen Rechtsprechung, Politik und Praxis sicherzustellen, die dem Schutz der Menschenrechte von LGBT-Personen dienen. Die Empfehlung deckt einen weiten Bereich ab, der auch hassmotivierte Straftaten und Bildung einschließt. Obwohl diese Empfehlung nicht rechtsverbindlich ist, sind alle EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung angehalten. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat diesbezüglich ebenfalls Resolutionen und Empfehlungen verabschiedet.

Sehr häufig wird die Meinung vertreten, dass die EU-Verträge wenig zu Bildung oder Rechten von LGBT-Personen aussagen, jedoch weist die FRA auf eine bedeutende Rolle der EU in diesem Bereich hin. Sie sagt:

„Zwar bieten die EU-Rechtsvorschriften LGBT-Personen außerhalb des Beschäftigungsbereichs nur begrenzten Schutz vor Diskriminierung, jedoch genießt der/die Einzelne einen substanziellen Schutz durch eine Vielzahl einzelstaatlicher und internationaler Rechtsinstrumente. Allerdings kann das durch Artikel 14 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte (EKMR) geschützte Recht auf Bildung durch Diskriminierung beeinträchtigt werden, die durch Artikel 21 der Charta der Grundrechte der EU verboten ist.“ (Europäische Agentur für Grundrechte, 2013: 19)

Der *Council for Global Equality*, eine Nichtregierungsorganisation in den USA, die sich dafür einsetzt, „die amerikanische Stimme klarer und in stärkerem Maße zu LGBT-Menschenrechtsfragen weltweit zu erheben“²⁶ hat die OSZE als „eine undurchschaubare, aber einflussreiche internationale Organisation, die sich auf zahlreiche Fragen zu Sicherheit und Menschenrechten konzentriert“ beschrieben. Sie führt weiter aus: „Ursprünglich gegründet als eine Organisation zur stärkeren Einbindung der Sowjetunion und ihrer Satellitenstaaten, hat sich die OSZE in der undurchsichtigen Folgezeit des Kalten Krieges als eine wichtige Plattform für die Förderung von Toleranz und Nichtdiskriminierung etabliert“.²⁷ Die Rechte von LGBT-Personen waren in der OSZE viele Jahre lang umstritten und die US-Politik unter

26 Entnommenen der Webseite Council for Global Equality: <https://globalequality.wordpress.com/about/>.

27 <https://globalequality.wordpress.com/category/organization-for-security-cooperation-in-europe/>.

Bush hat sich „gemeinsam mit dem Vatikan für eine Blockade der Diskussion von LGBT-Menschenrechtsfragen eingesetzt“ (ebd.). Neuerdings werden LGBT-Menschenrechte zu einem großen Teil aufgrund der Änderungen in der US-Regierung diskutiert. Während Irland im Dezember 2012 den Vorsitz der OSZE innehatte, hat die *Civil Society Platform* der OSZE, die auch die Irische Jugendorganisation *BeLonG To* einbezog, Empfehlungen an die Mitgliedstaaten bezüglich der LGBT-Rechte und insbesondere zu homophober und transphober Diskriminierung ausgesprochen. Das Dokument *Civil Society Recommendations to the participants of the OSCE Ministerial Council Meeting in Dublin, 6–7 December 2012* enthält den folgenden Text:

„Wir sind besorgt über die Zunahme von Gewalt gegen LGBT-Personen und die Einschränkung der Meinungsfreiheit der LGBT-Gemeinschaft. ... Die Diskriminierung von LGBT-Jugendlichen in Schulen ist dabei besonders besorgniserregend. Eine derartige Diskriminierung kann die Bildung und Gesundheit junger Menschen besonders ernst bedrohen und kann eine Ursache für Selbstverletzungen und Suizidversuche sein. Diese Diskriminierung wird oft von einer mangelnden Unterstützung seitens der Lehrer und ausschließenden Rahmenlehrplänen in der Schule begleitet.“

Das Dokument empfiehlt weiter, dass OSZE-Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, „um eine sichere Bildung für Schüler mit LGBT-Ausrichtung sicherzustellen und homophobe und transphobe Diskriminierung in Schulen zu bekämpfen“.²⁸

Freilich kommt es zu Spannungen, wenn es darum geht, LGBT-Personen – auch junge Menschen – bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen, insbesondere dann, wenn kulturelle Rechte den Menschenrechten der LGBT entgegenstehen. Dieses Dauerproblem wurde vom UN-Generalsekretär Ban Ki-Moon wie folgt angesprochen:

„Wir wissen, wie kontrovers die Frage der sexuellen Orientierung sein kann. Bei der Suche nach Lösungen erkennen wir an, dass es sehr unterschiedliche Sichtweisen geben kann. Jedoch stimmen wir alle in einem Punkt überein – und zwar in der Frage der Unverletzlichkeit der Menschenrechte ... Als Männer und Frauen mit Gewissen lehnen wir Diskriminierung im Allgemeinen ab und im Besonderen Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität. Wo es Spannungen zwischen kulturellen Ansichten und den allgemeinen Menschenrechten gibt, müssen die Menschenrechte den Sieg davontragen.“²⁹

Die Erklärung des UN-Generalsekretärs ist sehr bedeutend in Bezug auf die Spannungen in Russland, einem großen Teil des Nahen Ostens und zunehmend auch in Afrika, wo Homosexualität immer noch kriminalisiert wird und in einigen Ländern die Todesstrafe Realität ist. In Russland machen die berühmt-berüchtigten Gesetze gegen die Homosexuellen-Propaganda, die insbesondere auf junge Leute und Pädagogen abzielen, den Kampf gegen homophobe und transphobe Diskriminierung nahezu unmöglich.

28 Der vollständige Wortlaut der Empfehlungen für die Zivilgesellschaft an die Teilnehmer des OSZE-Ministerratstreffens in Dublin, vom 6. und 7. Dezember 2012, finden Sie unter: www.civicsolidarity.org/sites/default/files/civil_society_recommendations_for_mcm_in_dublin_final.pdf

29 Kommentar des Generalsekretärs SG/SM/13311 HR/5043.

Die Camden-Grundsätze zu Meinungsfreiheit und Gleichheit sprechen die wahrgenommene und oft zitierte ‚Inkompatibilität‘ zwischen der Meinungsfreiheit und dem Gleichheitsgrundsatz an, die häufig von Gegnern der LGBT, die ihre Rechte wahrnehmen wollen, hervorgehoben werden. Diese Grundsätze, die 2009 von der internationalen Menschenrechtsorganisation *Article 19: Global Campaign for Free Speech* ausgearbeitet wurden, behaupten, dass das Verhältnis zwischen Gleichheit und Meinungsfreiheit eher affirmativ statt widersprüchlich sei. So heißt es dort:

„Die Grundsätze bestätigen das affirmative Verhältnis zwischen Meinungsfreiheit und Gleichheit, wobei sie ergänzend und wesentlich zur Sicherung und Wahrung der Menschenwürde sowie zur Tatsache, dass sie zusammen Schlüsselemente der Unteilbarkeit und Universalität der Menschenrechte darstellen, beitragen. Werden sie eingehalten und geschützt, stärken sie den Respekt für die Menschenrechte aller.“ (Article 19, 2009: 3)

WELCHE SCHRITTE WERDEN BEZÜGLICH DER INTERNATIONALEN MENSCHENRECHTSNORMEN AUF INTERNATIONALER EBENE UMGESETZT?

Wie zuvor erwähnt, hat die UNESCO im Dezember 2011 in Rio de Janeiro, Brasilien, zum ersten Mal eine Konsultation der Vereinten Nationen zu Fragen der homophoben Diskriminierung in Bildungseinrichtungen organisiert. Die Konsultation machte das Ausmaß des Problems weltweit und den Einfluss homophober Diskriminierung auf die Rechte von LGBT-Jugendlichen auf Bildung, Gesundheit und Wohlbefinden sowie auf die Lernumgebung aller Schüler deutlich. Beispiele für gute politische Maßnahmen und Verfahren seitens der Regierungen und Entwicklungspartner in diesem Bereich wurden ausgetauscht, zukünftige Schwerpunkte identifiziert und vereinbart. Ein wichtiges Mitglied der Beratungen war die Organisation *BeLonG To*, die von der irischen Abteilung für Kinder und Jugendangelegenheiten unterstützt wurde. Ihre Arbeit wurde als gutes Praxisbeispiel vorgestellt³⁰, und die UNESCO verpflichtete sich zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit *BeLonG To* bei der Umsetzung ihres weltweiten Arbeitsprogramms in den kommenden Jahren (UNESCO 2013).

Die Ergebnisse der Konsultation wurden in der Publikation *Education Sector Responses to Homophobic Bullying* zusammengetragen, die einen praktischen Leitfaden für die Entwicklung und Umsetzung von Grundsätzen, Interventionen und praktischen Instrumenten zur Prävention und zum Umgang mit homophober Diskriminierung in Schulen einschließt. Dieses Dokument wurde im Mai 2012 anlässlich des IDAHO-Tages veröffentlicht und ist in vier UN-Sprachen und fünf Nicht-UN-Sprachen, einschließlich Koreanisch, und mit einem Vorwort des UN-Generalsekretärs Ban Ki-Moon verfügbar.

30 www.thejournal.ie/unesco-praises-irish-anti-homophobic-bullying-campaign-as-global-best-practice-303945-Dec2011/.

Die Arbeit der UNESCO bewegt sich in diesem Bereich innerhalb des Rahmenprogramms „Bildung für Alle“ (*Education for All, EFA*). In diesem Zusammenhang beruft sie sich auf die UN-Konvention über die Rechte des Kindes zusammen mit dem allgemeinen Recht auf Bildung, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948), den Millennium-Entwicklungszielen und den damit verbundenen Maßnahmen des Aktionsrahmens von Dakar enthalten sind. Die UNESCO hat auf diesem Gebiet (von Juli 2013 bis Dezember 2016) einen Arbeitsplan entwickelt und arbeitet weltweit mit Partnern zusammen, um „harte Fakten für das Wesen, den Umfang und die Folgen homophober Diskriminierung in Bildungseinrichtungen in solchen Ländern, in denen keine oder nur wenige Daten vorliegen, zu sammeln, bewährte Praktiken für die Umsetzung zu dokumentieren und auszutauschen, das Bewusstsein zu fördern und Koalitionen einzugehen sowie Maßnahmen zur Prävention und zum Umgang mit homophober Diskriminierung in Bildungseinrichtungen auf Länderebene zu unterstützen“ (UNESCO 2013, S. 1).

In Europa hat der Europarat ein LGBT-Referat eingerichtet, um LGBT-Personen in der EU-Region bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen. Dieses Projekt schließt Initiativen für die Bekämpfung homophober Diskriminierung und Gewährung einer sicheren Bildung für LGBT-Personen ein. Die Arbeit des Referats stützt sich auf drei rechtliche Schlüsselinstrumente – die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention), die Europäische Sozialcharta und das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.³¹ Bis heute umfasst die Arbeit des Referats die Förderung der Rechte von LGBT-Jugendlichen in den Mitgliedstaaten, insbesondere angesichts der Rechte des Kindes, und die Entwicklung von Schulmaterial zur Sensibilisierung für LGBT und relevante Weiterbildungen in Polen, Montenegro, Litauen und Albanien (letztere wurde in Partnerschaft mit der Organisation *BeLonG To* durchgeführt).³²

Selbst innerhalb der OSZE kann man etwas Bewegung in dieser Frage sehen. Im September 2013 fand in Warschau im Rahmen des OSZE-Implementierungstreffens zur menschlichen Dimension ein Diskussionsforum zum Thema „Die Rolle der Bildung bei der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und Respekts für eine Vielseitigkeit der sexuellen Orientierung“ statt, auf dem Aktivist:innen aus Russland, der Ukraine und Irland über ihre Arbeit zur Bekämpfung von Homophobie unter Jugendlichen sprachen.³³ In Zusammenhang mit dem OSZE-Vorsitz der Ukraine und auf der Grundlage der 2012 in Dublin entwickelten Empfehlungen der *Civil Society Platform* organisierte der ukrainische Bürgerbeauftragte im Folgemonat eine Veranstaltung, in der Möglichkeiten zur Bekämpfung von Homophobie in ukrainischen Schulen untersucht wurden.

ILGA-Europe, der europäische Ableger des Internationalen LGBT- und Intersexuellen-Verbands (*International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans* and Intersex Association*),

31 Weitere Informationen zum LGBT-Referat des Europarats finden Sie unter www.coe.int/t/dg4/lgbt/Documents/Instruments_EN.asp.

32 www.coe.int/t/dg4/lgbt/themes/theme6_en.asp.

33 www.nhc.nl/en/news/archive_2013/Education_key_in_countersing_discrimination_of_LGBT_persons.html?id=205.

hat in seiner Arbeit die Bekämpfung der Ausgrenzung von LGBT-Personen aus der Bildung in den Vordergrund gestellt. Während er im Bildungsbereich auf unterschiedlichen Ebenen tätig ist (einschließlich der Unterstützung von Mitgliedsorganisationen und dem Aufbau von Allianzen mit europäischen Bildungsakteuren), betreibt der Verband unter anderem eine besonders erfolgreiche Arbeit im Bestreben, Änderungen der europäischen Politik umzusetzen. ILGA-Europe überwacht die Entwicklung innerhalb der europäischen Institutionen und liefert, wann immer möglich, einen Beitrag: „Das Ziel ist, einen besseren gesetzlichen Schutz vor Diskriminierung von LGBT-Personen im Bildungsbereich zu erreichen. Dies kann über ein neues europäisches Antidiskriminierungsgesetz und die Förderung einer effektiven Umsetzung relevanter internationaler und europäischer Menschenrechtsinstrumente erzielt werden.“³⁴

Im irischen Kontext zitiert der Nationale Aktionsplan gegen Diskriminierung, der vom irischen Bildungsministeriums herausgegeben wurde, die UNESCO-Publikation *Education Sector Responses to Homophobic Bullying*. Mit Bezug auf die UN-Konvention über die Rechte des Kindes wird dort die homophobe Diskriminierung „als eine Bedrohung des universellen Rechts auf Bildung“ (Department of Education and Skills 2013: 24) beschrieben. Auch in Irland beruft sich *Better Outcomes, Brighter Future: The National Policy Framework for Children and Young People 2014–2020* auf die Prinzipien der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (Abteilung für Kinder- und Jugendangelegenheiten 2014: 2, 98, 120) und bestätigt, dass „Vorurteile, einschließlich Homophobie und Transphobie bedeutende Gründe für die Diskriminierung unter Heranwachsenden sind“ (S. 79).

SCHLUSSFOLGERUNG

Dieser Beitrag stellt die europäische und internationale Situation der Menschenrechte bei der Bekämpfung homophober und transphober Diskriminierung und die Herstellung einer sicheren Bildungslandschaft für LGBT-Jugendliche vor. Es wurde untersucht, warum homophobe und transphobe Diskriminierung besondere Antworten erfordert. Dabei wurde die besondere Wirkung, die eine Diskriminierung durch hassmotivierte Straftaten und Vorfälle auf junge Menschen hat, in den Mittelpunkt gerückt. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die UN, aber auch auf die Rolle des Europarates, der EU und der OSZE sowie auf die Aussagen in Abkommen, deren Auslegungen und Erklärungen zu den Verpflichtungen der Staaten gegenüber LGBT-Jugendlichen gelegt. Angesichts der Zunahme von homophoben Gesetzen und Vorurteilen, insbesondere in Osteuropa und Afrika, wo Bildung instrumentalisiert wird (die russischen Anti-Propaganda-Gesetze sind vorrangig Anti-LGBT-Bildungsgesetze), ist es Zeit, die staatlichen Verpflichtungen gegenüber internationalen Menschenrechtsnormen hervorzuheben, um Homophobie und homophobe Diskriminierung junger Menschen erfolgreich zu bekämpfen.

34 www.ilga-europe.org/home/issues/education.

LITERATUR

Article 19 (2009), "The Camden Principles on Freedom of Expression and Equality", Article 19. London, available at www.article19.org/data/files/pdfs/standards/the-camden-principles-on-freedom-of-expression-and-equality.pdf.

Barron M. and Bradford S. (2007), "Corporeal Controls: Violence, Bodies and Young Gay Men's Identities", *Youth and Society* Vol. 39, No. 2, S. 232–61, Sage, New York.

Barron M. (2013), "Advocating for LGBT Youth: Seeking Social Justice in a Culture of Individual Rights", *Irish University Review* Vol. 43, May 2013.

Clarke V., Ellis S., Peel E. and Riggs D. (2010), *Lesbian, gay, bisexual, trans and queer psychology: An introduction*, Cambridge University Press, Cambridge.

Council of Europe (2011), *Discrimination on grounds of sexual orientation and gender identity in Europe*, Council of Europe Publishing, Strasbourg.

Crown Prosecution Service (2009), *Policy for Prosecuting Cases of Homophobic and Transphobic Hate Crime*, Bolton, United Kingdom.

D'Augelli A. R., Grossman A. H., Salter N. P., Vasey J. J., Starks M. T. and Sinclair K. O. (2005), "Predicting the suicide attempts of lesbian, gay, and bisexual youth", *Suicide and Life-Threatening Behaviour* 35(6), S. 646–60.

Department of Children and Youth Affairs (2014), *Better Outcomes, Brighter Future: The National Policy Framework for Children and Young People 2014–2020*, DCYA, Dublin.

Department of Education and Skills (2012), *Action Plan on Bullying*, DES, Dublin.

Department of Education and Skills (2013), *Anti-Bullying Procedures for Primary and Post Primary Schools*, DES, Dublin.

Equality and Human Rights Commission (2009), *Homophobic hate crimes and hate incidents*, Equality and Human Rights Commission research summary 38, Equality and Human Rights Commission, Manchester.

EU FRA (2013) (European Union Agency for Fundamental Rights), *European Union lesbian, gay, bisexual and transgender survey*, Publications Office of the European Union, Luxembourg.

Evans D. T. (1993), *Sexual citizenship: The material construction of sexualities*, Routledge, London.

Health Service Executive (2005), *Reach Out: National Strategy for Action on Suicide Prevention (2005–2014)*, HSE, Dublin.

Human Rights Watch (2001), *Hatred in the hallways: Violence and discrimination against lesbian, gay, bisexual and transgender students in US schools*, Human Rights Watch, New York.

Iganski P. (1999), "Why make 'hate' a crime?" *Critical Social Policy* Vol. 19, No. 3, August, S. 386–95.

Kosciw J., Greytak E., Bartkiewicz M., Boesen M., Palmer N. (2012), "The 2011 National School Climate Survey: The Experiences of Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender Youth in Our Nation's Schools", GLSEN, New York.

Lynch K. and Lodge A. (2002), *Equality and Power in Schools*, Routledge Falmer, London.

Mayock P., Bryan A., Carr N. and Kitching K. (2009), *Supporting LGBT Lives: A Study of the Mental Health and Well-Being of Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender People*, BeLonG To and GLEN, Dublin.

Minton S. J., Dahl T., O'Moore A. M. and Tuck D. (2008), "An Exploratory Survey of the Experiences of Homophobic Bullying Among Lesbian, Gay, Bisexual and Transgendered Young People in Ireland", *Irish Educational Studies* Vol. 27, No. 2, June, S. 177–191.

Nell M. and Shapiro J. (2011), *Out of the Box: Queer Youth in South Africa Today*, Atlantic Philanthropies, Johannesburg.

Norman J. and Galvin M. (2006), *Straight Talk: An Investigation of Attitudes and Experiences of Homophobic Bullying in Second-Level Schools*, Centre for Educational Evaluation, Dublin City University, Dublin.

OSCE/ODIHR (2009), *Preventing and responding to hate crimes: A resource guide for NGOs in the OSCE Region*, OSCE/ODIHR, Warsaw.

Reygan F. (2009), "The school-based lives of LGBT youth in the Republic of Ireland", *Journal of LGBT Youth* 6(1), S. 80–89.

Richardson D. (2000), *Rethinking sexuality*, Sage Publications, London.

Richardson D. (2001), "Extending citizenship: Cultural citizenship and sexuality", in Stevenson N. (ed.), *Culture and citizenship*, Sage, London.

Ryan C. and Rivers I. (2003), "Lesbian, gay, bisexual and transgender youth, victimisation and its correlates in the USA and UK", *Culture, Health and Sexuality* 5(2), S. 103–19.

Sarma K. (2007), *Drug Use Amongst Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender Young Adults in Ireland*, BeLonG To Youth Services, Dublin.

Sears J. (2005), *Youth, Education and Sexualities: An International Encyclopedia*, Greenwood Publishing Group, Westport, CT.

Stephens A. (2011), "Homophobia in schools in Pietermaritzburg: research report", Gay and Lesbian Network, Pietermaritzburg, South Africa.

Takács J. (2006), *Social exclusion of young lesbian, gay, bisexual and transgender (LGBT) people in Europe*, ILGA-Europe and IGLYO.

Taylor C. and Peter T., McMinn T. L., Elliott T., Beldom S., Ferry A., Gross Z., Paquin S. and Schachter K. (2011), *Every class in every school: The first national climate survey on homophobia, biphobia, and transphobia in Canadian schools. Final report*, Egale Canada Human Rights Trust, Toronto.

Tippett N. et al. (2010), *Prevention and Response to Identity-based Bullying Among Local Authorities in England, Scotland and Wales*, Equality and Human Rights Commission, Manchester.

UNESCO (2012a), *Education Sector Responses to Homophobic Bullying*, United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, Paris.

UNESCO (2012b), "Review of homophobic bullying in educational institution", United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, Paris.

UNESCO (2013), *Education and respect for all*, UNESCO's Anti-Homophobic Bullying Initiative.